Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren durch
Erteilung einer Einzugsermächtigung

Wir empfehlen die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren, dem für sie und uns einfachsten Zahlungsweg.

Sie ermöglichen damit eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes und tragen somit zur Kostenersparnis bei.
Es werden entrichtende Zahlungen an die Gemeinde Feldatal bei Fälligkeit von Ihrem Girokonto abgebucht.

Sie haben nur noch dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Konto zum Fälligkeitstag die erforderliche Deckung aufweist.

Ihre Vorteile:

Sie zahlen immer den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Abgabe ändert.

Sie ersparen sich das lästige Ausstellen von Überweisungen oder Schecks oder das Ändern von Daueraufträgen.

Selbst wenn Sie den Zahlungstermin vergessen haben sollten, zahlen sie immer pünktlich!
Für Sie gibt es keine Mahnungen! So entfallen Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Mit dem Kontoauszug Ihres Geldinstitutes erhalten Sie über die vorgenommene Abbuchung eine Quittung.

Sie sind berechtigt, von Ihrem Geldinstitut binnen sechs Wochen eine Wiedergutschrift zu verlangen.

Eine Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren ist jederzeit widerruflich, völlig risikolos und kostenfrei. Sie sind immer dann möglich, wenn Sie in den durch die Gemeinde Feldatal zugestellten Bescheiden und anderen Zahlungsaufforderungen ein sechsstelliges Kassenzeichen mitgeteilt bekommen haben.
Ausnahme: Ordnungswidrigkeiten können nicht eingezogen werden.

Was ist zu veranlassen?

Wenn Sie am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen möchten, erteilen Sie uns formlos oder auf unserem Formularvordruck eine Einzugsermächtigung.

Diese muss eigenhändig unterschrieben sein und kann dann per Post an folgende Adresse gesandt werden:

Gemeindeverwaltung
Schulstraße 2
36325 Feldatal

Bestehende Daueraufträge sind rechtzeitig zu widerrufen, um doppelte Zahlungen zu vermeiden.

Bitte beachten Sie!

- Die Einzugsermächtigung muss der Finanzabteilung spätestens eine Woche vor Fälligkeit vorliegen.
- Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Institutes keine Verpflichtung zur Einlösung.
- Der/die Zahlungspflichtige/n oder die Gemeinde Feldatal sind berechtigt, der Einzugsermächtigung zu widersprechen bzw. diese rückgängig zu machen.
- Wird die Gemeinde Feldatal im Rahmen des Einzugsverfahrens aus Gründen, die der Abgabepflichtige zu vertreten hat, mit Kosten (z.B. Rückbuchungsgebühren) belastet, so hat diese der Abgabepflichtige zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzabteilung